

Beschwerden über diese Feststellung, durch welche die Pflicht zur vorläufigen Erlegung der festgestellten Abgabe nicht aufgehoben wird, sind bei dem Hauptzollamte zu Seelemünde zur Entscheidung anzubringen.

3. Das Kanalgeld sub A. des Tarifs muß bei der Befehle an der Seeße-Kanalsthleuse für jede Auf- oder Niederfahrt zum vollen Betrage entrichtet werden, auch wenn der Kanal nicht in seiner ganzen Länge, sondern nur eine Strecke desselben befahren wird.

Das Reichskanzler-Amt.

Ed.

7. Heimath-Wesen.

In Sachen Wilker wider Schenefeld war es zwischen den Parteien streitig, ob die seit dem 1. Dezember 1871 von Schenefeld abwesende geschiedene F. beim Beginne der Armenpflege am 1. März 1874 ihren Unterstützungswohnsitz in Schenefeld bereits durch Abwesenheit verloren hatte, obgleich ein außer der Ehe geborener Sohn derselben, wie schon im September 1871, so auch während ihrer Abwesenheit zwei Mal, nämlich vom Weihnachten 1871 bis 1. Februar 1872 und vom 1. April bis 1. Mai 1872 im Armenhause zu Schenefeld Unterkommen gefunden hatte. In Uebereinstimmung mit der Schleswig-Holsteinischen Deputation für das Heimathwesen hat das Bundesamt durch Erkenntniß vom 13. März 1875 entschieden, daß der Lauf der Verjährung nicht, wie Kläger annahm, in der ganzen Zeit vom 1. Dezember 1871 bis 1. Mai 1872, sondern nur während der Dauer des jedesmaligen Aufenthaltes im Armenhause geruht habe, und in den Gründen des Erkenntnisses bemerkt:

Die Entscheidung über die Ortsangehörigkeit der geschiedenen F. ist, wie der erste Richter gegenüber dem Verklagten zutreffend ausführt, davon abhängig, in welcher Dauer dieselbe während ihrer 2 Jahre 3 Monate unspannenden Abwesenheit von Schenefeld in der Person des außer-ehelecht geborenen Sohnes Johann S. öffentliche Unterstützung empfangen hat. Johann S. ist, soviel die als Beweismittel vom Kläger vorgelegte Mittheilung des Verklagten vom 28. Mai 1874 ersehen läßt, ein dem Vagabundiren ergebener, aber arbeitsfähiger Mensch von 19 Jahren, dessen Hilfsbedürftigkeit überhaupt erheblichen Zweifel unterliegt. Jedenfalls kann nicht angenommen werden, daß derselbe auch in den Zeiten, die er nicht im Armenhause zu Schenefeld zubrachte, öffentlicher Unterstützung bedürfte und Gegenstand der Armenpflege war, da er sich außerhalb des Armenhauses den notwendigen Lebensunterhalt selbst verschaffte. Die Unterstellung des Klägers, daß er Kleidungstücke von der Armenanstalt empfangen, also nicht jeder Unterstützung entbehrt habe, während er sich außerhalb des Armenhauses befand, ist vom Verklagten bestritten und nicht völlig beweislos da. Von einer Fortdauer der Unterstützung über die Zeitfrist des jedesmaligen Aufenthaltes im Armenhause kann daher ebensowenig die Rede sein, als von einer dauernden Hilfsbedürftigkeit mit intermittirender Unterstützung, wie sie nach der vom Appellanten allegirten Entscheidung des Bundesamtes vom 28. Januar 1873 unter Umständen zur Begründung des Uebernaheanspruches genügt. Vielmehr hat sich die mittelbare Unterstützung der geschiedenen F. nach Allem, was vorliegt, auf diejenigen 10 Wochen beschränkt, welche Johann S. in der Zeit